



## STATUTEN DER LESBENORGANISATION SCHWEIZ LOS

### Art. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Lesbenorganisation Schweiz LOS“ („Organisation Suisse des Lesbiennes LOS“, „Organizzazione Svizzera delle Lesbiche LOS“) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

### Zweck

- 2 Wir treten ein für die Gleichstellung und Sichtbarkeit lesbischer, bisexueller und queerer Lebensweisen in der Gesellschaft und damit gegen jede Form von Diskriminierung.
- 3 Die LOS verfolgt ihren Zweck, indem sie
- Inhalte, die spezifisch lesbische, bisexuelle und queere Frauen betreffen, auf politischer Ebene einbringt
  - als nationale Organisation mit Informationen und Forderungen an die Öffentlichkeit tritt
  - mit anderen Organisationen zusammenarbeitet, welche die gesellschaftliche Gleichstellung von lesbischen, bisexuellen und queeren Frauen unterstützen.
- 3a Die LOS ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Trägerinnenschaft

- 4 Trägerinnen der LOS sind:
- Mitfrauen
  - Mitgruppen
  - Schnuppermitglieder
  - SympathisantInnen und
  - Betriebe.

Mitfrauen, Mitgruppen, SympathisantInnen und Betriebe werden vom Vorstand aufgenommen.

Schnuppermitglieder werden durch Bekanntgabe der Mailadresse und Bezahlung des Mitgliederbeitrags Mitglied.

- 4a. Mitfrauen, welche austreten möchten, müssen es spätestens bis 30. November des laufenden Jahres schriftlich melden. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch am übernächsten Tag.

- 5 Mitfrauen, Mitgruppen, SympathisantInnen und Betriebe unterstützen die LOS mit einem jährlichen Beitrag.

### Finanzen / Rechnungswesen

- 6 Die finanziellen Mittel der LOS bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - dem Ertrag eines eventuellen Vereinsvermögens
  - Spenden
  - Subventionen

- 7 Jahresbeitrag:

Mitfrauen	mindestens Fr. 150
Paare (im gleichen Haushalt lebend/1 Briefversand)	mindestens Fr. 250
Studentinnen/IV/Nichtverdienende (mit Ausweis)	mindestens Fr. 80
Mitgruppen	mindestens Fr. 200
SympathisantInnen (keine Stimme an der GV)	Fr. 100

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands jährlich festgelegt. Vorstandsfrauen und Mitarbeitende der LOS bezahlen keinen Jahresbeitrag.

- 8 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 9 Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Organe

- 10 Die Organe der LOS sind:



- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen

## Generalversammlung

11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus Mitfrauen und Mitgruppen zusammen und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.  
Von Gesetzes wegen wird sie einberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

12 Die Einladungen mit Traktandenliste zur Generalversammlung (GV) werden 4 Wochen vor Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Mitgruppen und Mitfrauen müssen schriftlich bis 2 Wochen vor Sitzungstermin beim Sekretariat eingegangen sein. Allfällige Ergänzungen zur Traktandenliste werden 1 Woche vor der Generalversammlung versandt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

13 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Genehmigung des Leitbildes
- Wahl der Vorstandsfrauen
- Wahl der Revisorinnen
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 65 ZGB
- Ausschluss einer Mitfrau oder Mitgruppe ohne Angaben von Gründen gemäss Art. 721 ZGB

14 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

15 Stimmberechtigt sind alle Mitfrauen und Mitgruppen. Jede Mitfrau resp. Mitgruppe hat eine Stimme. Schnuppermitglieder, SympatisantInnen und Betriebe haben kein Stimmrecht.

## Vorstand

16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Sie werden für die Dauer eines Jahres einzeln gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

17 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Co-Präsidentinnen.

18 Die Vorstandsfrauen haben folgende Kompetenzen und Pflichten:

- sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte und orientieren sich dabei am Leitbild der LOS
- sie vertreten die LOS gemäss Art. 69 ZGB nach aussen
- sie verwalten die Finanzen des Vereins
- sie koordinieren die Tätigkeiten der Projekte, der Fachgruppen und gewährleisten die gegenseitige Information
- sie laden zur Generalversammlung ein.

19 Die Vorstandsfrauen sind wiederwählbar.  
Scheidet eine vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, sind die restlichen Vorstandsfrauen berechtigt, sich um höchstens eine Frau selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsfrau gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

## Revisionsstelle

20 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr mindestens eine Revisorin. Diese ist wiederwählbar. Die Revisorinnen sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Vereinsbuchhaltung inkl. Belege zu nehmen. Nach Abschluss der Jahresrechnung überprüfen sie diese und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

## Fachgruppen und Projekte

21 Zur Bearbeitung und Vertiefung von einzelnen Themen- oder Fachbereichen werden Projekte und Fachgruppen gebildet.

Fachgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden zusammen mit dem Vorstand festgesetzt.

Projekte werden durch den Vorstand oder die GV festgelegt und in der Regel durch eine oder mehrere Projektleiterinnen durchgeführt. Die Projektleiterinnen stehen in engem Kontakt zum Vorstand.



## Statutenrevision und Auflösung des Vereins

22 Statutenänderungen können von der Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag hin vorgenommen werden. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

23 Die Auflösung der LOS kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

24 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

25 Mitteilungen an die Mitglieder (inkl. Einladungen zur Generalversammlung) können per Brief, Zirkular oder Mail erfolgen.

Revidierte Fassung der Generalversammlung vom April 2020 ersetzt die Version vom April 2019

Für den Vorstand:

Theres Bachofen

Protokollführerin:

Anna Rosenwasser